



Bürgerversammlung

Gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) ergeht hiermit die

Einladung zu einer Bürgerversammlung für den Versammlungsbezirk Limbach – Bezirk VII für Donnerstag, 21. Oktober 2021, um 19 Uhr, im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16.

Vorsitz: Oberbürgermeister Reiß

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch Oberbürgermeister Reiß
2. Diskussion
Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige der Stadt Schwabach das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind.

Der Bürgerversammlungsbezirk VII – Limbach:

Im Süden durch den Schwabachflusses, dann entlang der Autobahn bis zur nordöstlichen Stadtgrenze nach Nürnberg bis Ellbogental, an der Stadtgrenze entlang Richtung Norden bis zur Bahnlinie, dann in Richtung Süd-Westen bis zur Ortsgrenze Nasbach, dann bis zum Talraum südlich der Lindenbachstraße, dann im Talraum nach Osten bis Limbachtal, dann entlang Waldfriedhof und Bahnlinie bis zum Schwabachfluss.

Stadt Schwabach, 17.09.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Vergabe von Mitteln aus Stiftungsvermögen

Bewerbungen/Anträge sind mit dem Antragsformular, welches unter www.schwabach.de zum Download bereitsteht oder durch Anforderung per E-Mail an kaemmerei@schwabach.de bis **05.11.2021** an folgende Adresse zu richten:

Stadt Schwabach
-Stiftungsverwaltung-
Ludwigstraße 16
91126 Schwabach
E-Mail: kaemmerei@schwabach.de

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Beifügung des letzten Jahres- bzw. Stipendienzeugnisses und gültiger Immatrikulationsbescheinigung bzw. Ausbildungsvertrages, Einkommensnachweise bitte nur in Kopie abgeben, da die Unterlagen üblicherweise nicht zurückgeschickt werden.

Eisentraut'sche Wohltätigkeitsstiftung

Aus Mitteln der Eisentraut'schen Wohltätigkeitsstiftung werden im lfd. Haushaltsjahr Studienbeihilfen gewährt. Stipendien können 4 männliche Personen evang.-luth. Konfession, die in Schwabach wohnen und sich zurzeit als Student der Theologie, einer Kunstakademie oder Fachhochschule Fachbereich Gestaltung bzw. an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, an einer Fachhochschule Fachrichtung Bauingenieurwesen oder sonstiger technischer Fachbereiche bzw. an vergleichbaren Bildungseinrichtungen in Ausbildung befinden, erhalten.

Hospitalstiftung

Die Hospitalstiftung Schwabach vergibt Mittel zur Förderung der Einrichtung und Unterhaltung von Anstalten der Altenhilfe in Schwabach und zur Unterstützung bedürftiger oder minderbemittelter Personen. Diese Leistungen werden nur an Bürger der Stadt Schwabach ohne Unterschied der Konfession gewährt.

Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung

Die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung vergibt jährlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Zuwendungen an Waisen und Halbwaisen in der Stadt Schwabach. Weiterhin fördert die Stiftung Einrichtungen, in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig betreut werden oder Unterkunft erhalten (insbesondere Kinderhorte).

Frieda Bauer'sche Stiftung

Aus Mitteln der Frieda Bauer'schen Stiftung werden im lfd. Haushaltsjahr Zuwendungen an talentierete junge Leute aus Schwabach zur Unterstützung einer besonderen technischen, künstlerischen oder gewerblichen Ausbildung oder eines Studiums an einer technischen Hochschule gewährt.

Empfänger der Stiftungsmittel müssen seit 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz in Schwabach haben.

Stadt Schwabach, 21.09.2021

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Straßensperrung

Wilhelm-Löhe-Straße

Die Wilhelm-Löhe-Straße wird aufgrund von Bauarbeiten auf Höhe der Hausnummer 9 vom 18.10. bis voraussichtlich 29.10.2021 für den Verkehr gesperrt. Während dieser Zeit wird die Einbahnstraßenregelung in der Wilhelm-Löhe-Straße aufgehoben, sodass der Anliegerverkehr beidseitig bis zur Arbeitsstelle möglich ist.

Ostpreußenstraße

Die Ostpreußenstraße wird aufgrund der Aufstellung eines Kranes und Lagerung von Baustellenmaterial im Bereich von der Einmündung zur Waldsiedungsstraße und bis auf Höhe des Anwesens Nr. 2 von 11.10. bis voraussichtlich 15.10.2021 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Sperrung möglich. Eine Umfahrung ist über die angrenzenden Nebenstraßen möglich.

Stadt Schwabach, 21.09.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Bebauungsplan S-95-00, 1. Änderung "Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel an der Nördlinger Straße" mit integriertem Grünordnungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes gebilligt. Ziel der 1. Änderung dieses Bauleitplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Vorgaben zur Erweiterung des o.g. bestehenden Lebensmittelmarktes inklusiv seiner Stellplatzanlage und die Festsetzung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel“ mit Größenbegrenzungen sowie Sortimentsfestsetzungen. Insgesamt soll die Planung dazu dienen, den bestehenden Standort an der Nördlinger Straße zu stärken und nachhaltig zu sichern. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (s. Anlage).

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf mit der Begründung inklusive des Umweltberichts in der Zeit

vom **18.10.2021** bis einschließlich **22.11.2021**

gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt wird. Parallel werden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes ist mit der Begründung während des Auslegungszeitraums auf der Homepage der Stadt Schwabach unter dem Link: www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb eingestellt. Folgende Arten umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und liegen mit aus:

Grundlagen

<i>Art der Information</i>	<i>Urheber</i>	<i>Thematischer Bezug</i>
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – ABSP vom August 2000	Bayerische Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen München	Arten- und Biotopschutzprogramm für den Bereich Stadt Schwabach.
Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes S-95-00 i. d. F. der öffentlichen Auslegung	Amt für Stadtplanung und Bauordnung	Bestandserfassung, Wirkung der Umwandlung der Fl.nr. 1134/1, Gemarkung Schwabach auf die einzelnen Schutzgüter, Untersuchung der Wechselwirkungen und Minimierung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt.
Allgemeine Vorprüfung nach § 3 c UVPG zum 1. Änderungsverfahren	Amt für Stadtplanung und Bauordnung	Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens in Anlehnung der Systematik und Nummerierung gem. der Anlage 2 zum UVPG

Gutachten

<i>Art der Information</i>	<i>Urheber</i>	<i>Thematischer Bezug</i>
Schalltechnische Untersuchung	Ing. Büro Sorge vom 20.12.2019	Ermittlung und Beurteilung der schalltechnischen Aus- und Einwirkungen auf das Bebauungsplangebiet.
Anschlussbericht- Verkehrsgutachten	pbconsult vom 07.01.2020	Untersuchung der Verkehrsströme von und zum Plangebiet.
Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten- Geotechnisches Bericht	Geotechnik Prof. Dr. Gründer GmbH vom 07.10.2020	Untersuchung des Bodens und seiner Eigenschaften u. a. wg. Versickerungsfähigkeit in direkter Nachbarschaft zum Lebensmittelmarkt.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen

<i>Urheber- Schreiben vom ()</i>	<i>Thematischer Bezug</i>
Bund Naturschutz, (ohne Datum)	Umgang mit Grund und Boden. Hinweis auf Verlust der landwirtschaftlich genutzten Flächen, Sicherung der Hecke hinter dem Lebensmittelmarkt.
Pflegerin für Umwelt, Naturschutz und Klima-Frau Hol-luba-Rau, (10.07.2020)	Inanspruchnahme zusätzlichen Flächen für die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes (LM). Überprüfung der Aufstockungsmöglichkeiten bei vorhandenen Gebäude- Flächenbegrenzung für den LM. Hinweis auf Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet Bereich des Uigenauer Weges. Berücksichtigung des Klimawandels und der Nachhaltigkeit der Planung, Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen, Boden, Pflanzen und Tieren.
Landratsamt Roth- Gesundheitsamt (06.06.2020)	Umgang mit dem Niederschlagswasser.
Regierung von Mittelfranken, (17.06.2020)	Hinweise zur Beachtung der örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Ziele der Regionalplanung RP 7 und der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)-nachhaltige Siedlungsentwicklung.
Staatliches Bauamt Nürnberg (28.07.2020)	Beachtung der Bauverbotszone entlang der Bundesstraße B466 und den Vorgaben gem. Fernstraßengesetz (FstrG). Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer an der Kreuzung B466 / Am Steinernen Brücklein durch Vollsignalisierung der Kreuzung.
Wasserwirtschaftsamt (30.06.2020)	Umgang mit dem Niederschlagswasser, Sicherheit gegen Überflutung, Umgang mit dem Boden wegen der Versiegelung.
Referat für Rechtsangelegenheiten, Soziales und Umweltfragen mit integrierter Stellungnahme von der Unteren Naturschutzbehörde Schwabach, (09.07.2020)	Hinweis auf Berücksichtigung bedarfsgerechter Infrastruktur und damit einhergehender barrierearmer Anbindung an das öffentliche Nahverkehr.
Tiefbauamt, vom 02.07.2020	Stadtentwässerung; Ver- und Entsorgung von Niederschlagswasser. Notwendigkeit der Regenrückhaltemaßnahmen auf dem Sondergebietsgrundstück (SO).

Die o.g. Planunterlagen können zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Zimmer Nr. 21 des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Bürgerbauberatung, EG, Albrecht-Achilles-Str. 6/8 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-528, eingesehen werden. Für Auskünfte steht Frau Marlene Jurczak Dipl.-Ing. (Univ.) oder ihre Vertretung zur Verfügung.

Die geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 werden eingehalten. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge darf das Zimmer nur einzeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden. Grundlage für etwaige Einschränkungen bildet das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG). Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Das Ergebnis der Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat wird den Betroffenen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Datenschutz:

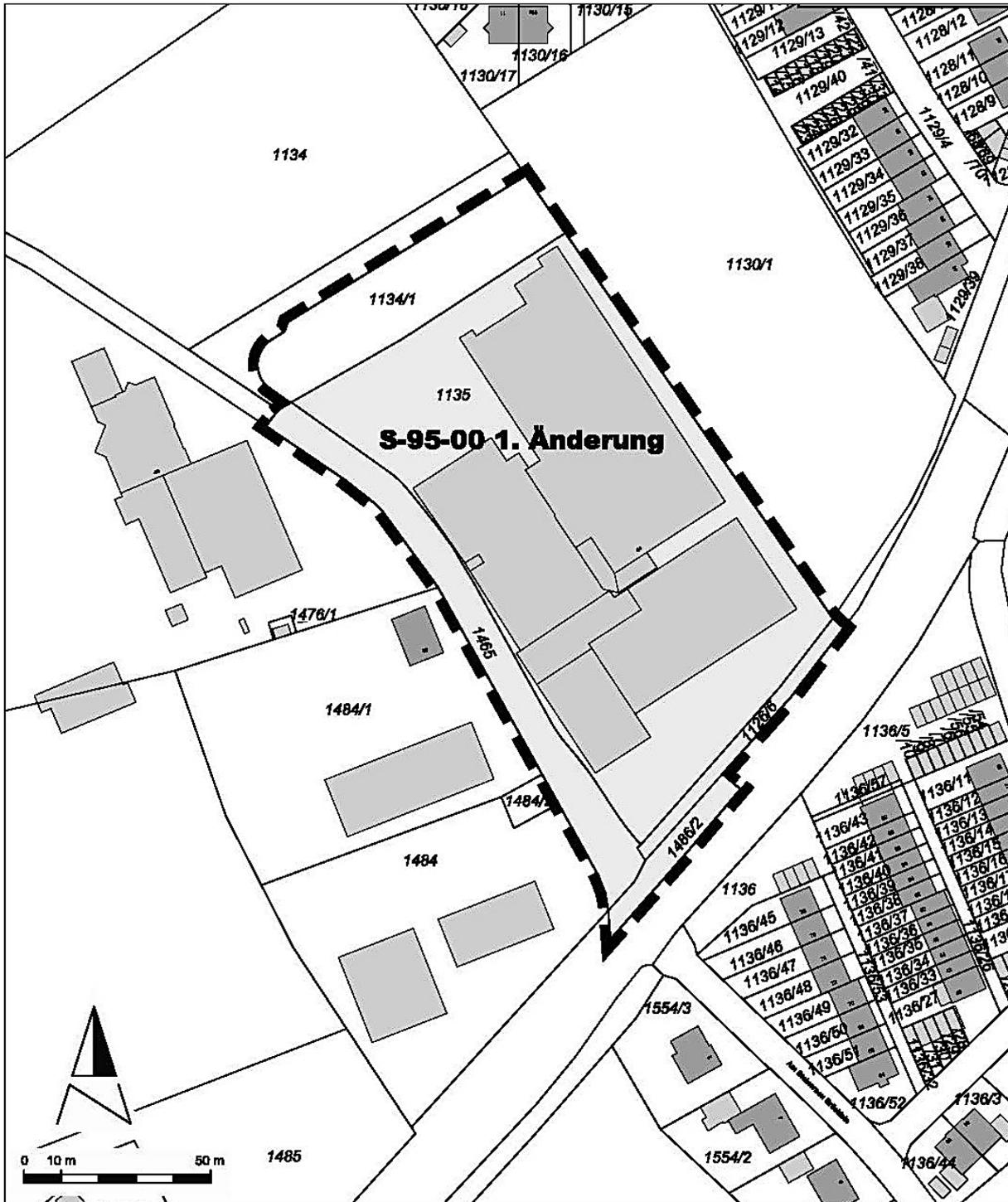
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte können Sie online unter:

https://www.schwabach.de/images/referate/referat_4/downloads/stadtplanung/Bauleitplanung-Art-13-14-DSGVO.pdf abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch im Amt für Stadtplanung und Bauordnung (Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach) während der Öffnungszeiten.

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes S-95-00, 1. Änderung "Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel an der Nördlinger Straße"

Stadt Schwabach, 04.10.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat



-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans S-95-00 1. Änderung
-  Bereich des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans S-95-00

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG <small>Albrecht-Achilles-Straße 8/9, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de</small>		STADT SCHWABACH  Die Goldschlägerstadt
PROJEKT Bebauungsplan S-95-00 1. Änderung "Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel" an der Nördlinger Straße		AMTSLEITUNG Kartmann PLANUNG Jurczak GEZEICHNET Durchka GEÄNDERT Schwabach, den 04.10.2019
PLANBEZEICHNUNG Übersicht Geltungsbereich		MASSSTAB 1 : 1500
PLANNR. DFK Stand Okt. 2018		PLANGRUNDLAGE DFK Stand Okt. 2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP S-X-18 "Stadtgold - Stadtquartier ehem. Fabrikgelände Niehoff an der Fürther Straße"

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 30.09.2021 den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP S-X-18 "Stadtgold - Stadtquartier ehem. Fabrikgelände Niehoff an der Fürther Straße" gefasst. Entsprechend dem Beschluss wird der vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bereich des Vorhabens ist im nachstehend abgedruckten Lageplan dargestellt und umfasst die Flurstücke: FINr. 801/2, 801/3 801/6, 801/7, 801/9, 801/10, 801/11, 801/12, 801/18, 801/19, 801/20, 802, 802/1, 802/2, 802/3, 802/4, 802/5, 802/6, 803/5 (alle Gemarkung Schwabach).

Die Flurstücke befinden sich im Eigentum des Investors und die bisherigen Erschließungsflächen im Eigentum der Stadt Schwabach. Für die Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP S X 18 ist es notwendig, die zwei angrenzenden Privatgrundstücke, die nicht zum Vorhaben des Investors gehören, mit aufzunehmen: FINr. 803/3 und 801/13 (beide Gemarkung Schwabach).

Die Bayernhaus Wohn- und Gewerbebau GmbH beabsichtigt, auf dem Gelände der ehemaligen Maschinenfabrik Niehoff in der Fürther Straße ein urbanes Stadtquartier zu errichten und dabei verträgliche vorhandene Nutzungen im neuen Quartier zu integrieren. Darüber hinaus ist vorgesehen, eine Kindertagesstätte, einen Quartierstreif sowie einen Bäcker zu integrieren.

Mit der städtebaulichen Entwicklung der Flächen kann dringend benötigter Wohnraum (geförderter und freier) geschaffen werden. Gleichzeitig werden vorhandene technische Infrastrukturen genutzt, die bisherige Versiegelung entfernt, neue Frei- und Grünraumstrukturen geschaffen und das Ortsbild aufgewertet.

Aufbauend auf den in der Bürgerwerkstatt vorgestellten Konzepten und den im Museum ausgestellten Ergebnissen aus der Mehrfachbeauftragung, wurde ein städtebaulicher Rahmenplan entwickelt, der die Grundlage bildet. Für die Realisierung des Projekts soll auf dieser Basis ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, dessen Verfahren mit dieser Vorlage eingeleitet wird.

Das Bebauungsplanverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung (beschleunigtes Verfahren) nach § 13a Abs. 1 Satz 1 durchgeführt. Die Voraussetzungen dieses Verfahrens werden erfüllt: Die Grundstücke sind bereits Bauland (Gewerbegebiet, Mischgebiet, private Stellplatzanlage). Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine Gesamtgröße von unter 20.000m² überbauter Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung). Die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben sind nicht UVP pflichtig (Umweltverträglichkeitsprüfung). Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB liegt nicht vor. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung hinsichtlich Flora-Fauna-Habitat-Gebiete oder Europäischer Vogelschutzgebiete vor. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, den Umweltbericht, auf die Angaben welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und ökologische Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls nicht erforderlich.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Planunterlagen im Rahmen der **frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit**

vom 18.10.2021 bis einschließlich 19.11.2021

gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB innerhalb der o.g. Frist beteiligt werden.

Die Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind während des v.g. Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Homepage der Stadt Schwabach unter folgendem Link einsehbar:

Fortsetzung von Seite 7

<http://www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb>

Die Planunterlagen können zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 1. Obergeschoss nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122-860-522, eingesehen werden. Für Auskünfte steht Herr Kullick oder seine Vertretung zur Verfügung.

Entsprechend dem Plansicherungsgesetz werden die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie durch die vorherige telefonische Anmeldung eingehalten. Es sind die allgemein geltenden Infektionsschutzregeln für das Betreten des Gebäudes einzuhalten.

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zum Entwurf vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Behandlung der vorgebrachten Äußerungen im Stadtrat ist gemäß den Vorschriften des BauGB in dieser Planungsphase nicht vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der späteren weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf (öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) die Möglichkeit besteht, (erneut) Stellungnahmen vorzubringen. Ort und Dauer dieser Auslegung werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Schwabach veröffentlicht.

Bürger-Informationsveranstaltung

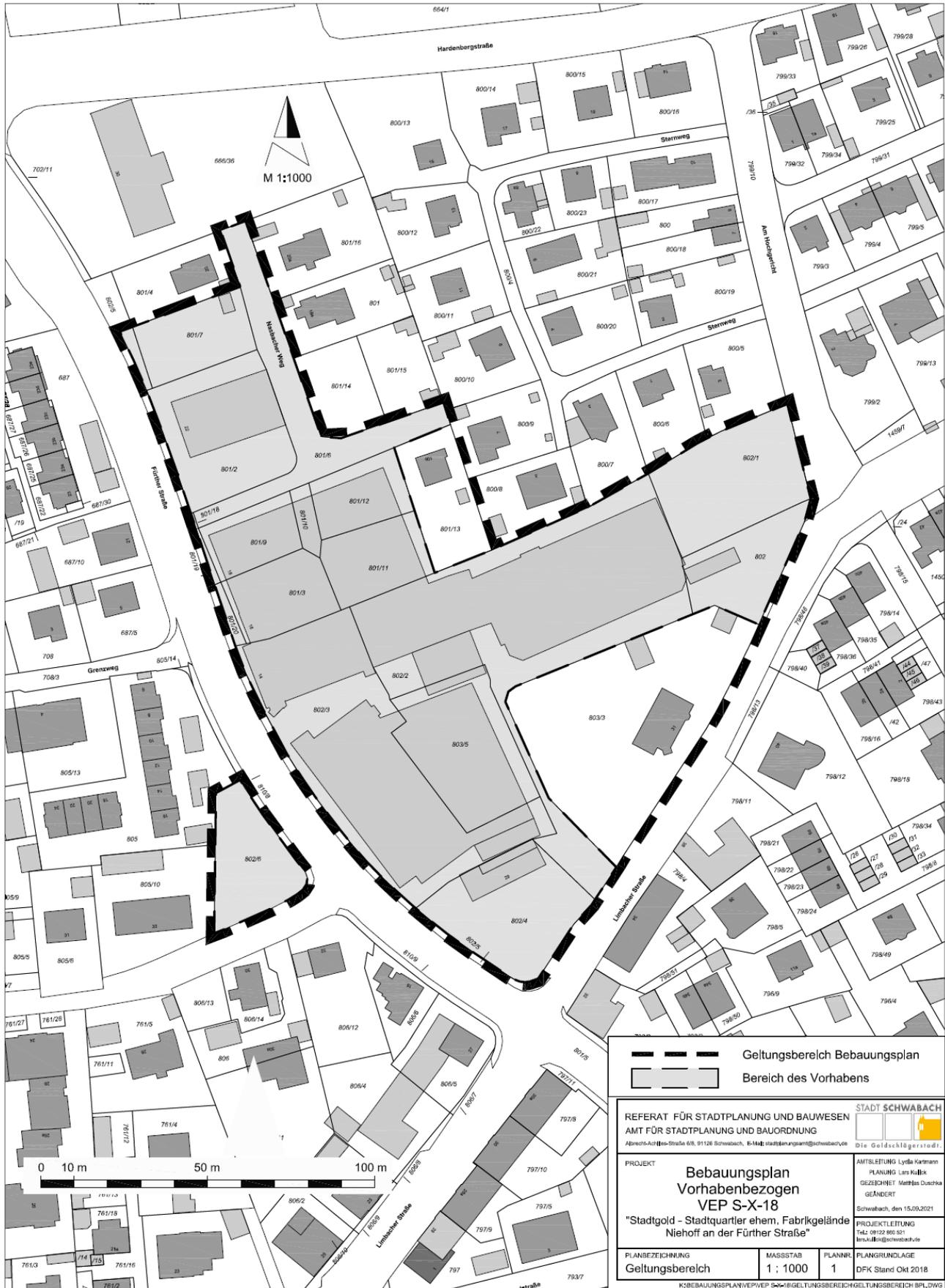
Für interessierte Bürgerinnen und Bürger wird zusätzlich das Projekt **am 18.10.2021 in der Zeit von 17 Uhr bis ca. 18:30 Uhr in der Halle Fürther Straße 22** (Ecke Nasbacher Weg) vorgestellt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf folgender Internetseite: <https://www.stadtgold-wohnen.de/>

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz) i.V.m. dem anzuwendenden Fachgesetz. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte können Sie online unter https://www.schwabach.de/images/referate/referat_4/downloads/stadtplanung/Bauleitplanung-Art-13-14-DSGVO.pdf abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch im Amt für Stadtplanung und Bauordnung (Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach) während der Öffnungszeiten.

Stadt Schwabach, 04.10.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat



Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Aufstockung des vorhandenen Balkons auf dem Anwesen Abenberger Str. 3, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 814/42 in Schwabach

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 08.10.2021

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 27.09.2021, BV-Nr. 277 / 2021 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 08.10.2021 vorgenommen. Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 01.10.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (UL) über Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*) vom 28.09.2021; Az. IPS4b—7322.457

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit (KartRingfV); Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (UL) erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Reduzierung einer Sicherheitszone

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) reduziert die Sicherheitszone der am 15.05.2008 erlassenen Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Schleimkrankheit. Die Sicherheitszone besteht ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung nur noch für die Fränkische Rezat von Neuses b. Windsbach (Flusskilometer 30,8) bis Pflugsmühle (Flusskilometer 16,4). Der Fischbach und die Rednitz sind nicht mehr Teil der Sicherheitszone. Die Sicherheitszone ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich, der lediglich der Veranschaulichung dient.

2. Ziffer I. 2. Satz 2 der Allgemeinverfügung vom 15.05.2008 wird aufgehoben

3. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten unbefristet.

4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der folgenden Behörde während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden:

- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Pflanzenschutz, IPS 4b, Lange Point 10, 85354 Freising

Gründe:

I.

Aufgrund von vorliegenden Untersuchungsergebnissen für die Fränkische Rezat den Fischbach und die Rednitz aus den Jahren 2018 bis 2021, in welchen der Erreger der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*) nicht mehr nachgewiesen werden konnte, kann die 2008 verhängte Sicherheitszone auf einen Teil der Fränkischen Rezat reduziert werden. Die Schleimkrankheit der Kartoffel ist eine gefährliche, schnell um sich greifende Fäulnis bei Kartoffeln, Tomaten und einigen Zierpflanzen, die nicht unmittelbar bekämpft werden und deshalb große Schäden verursachen kann. Sie wird durch das Bakterium *Ralstonia solanacearum* verursacht und wurde in der Europäischen Union aufgrund ihrer Gefährlichkeit für den Kartoffel- und Tomatenanbau als Quarantänekrankheit eingestuft. Für Mensch und Tier ist das Bakterium ungefährlich. Die Übertragung des Erregers erfolgt bei Kartoffeln über infiziertes Pflanzgut, aber auch durch Oberflächenwasser, das zur Beregnung von Kartoffeln verwendet wird. Weiterhin ist bekannt, dass der häufig an Flussläufen anzutreffende mehrjährige Bittersüße Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) sowie z.B. auch die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) zum großen Wirtspflanzenkreis des Bakteriums zählen. Infizierte alternative Wirtspflanzen stellen eine dauerhafte Infektionsquelle für das Gewässer dar. Das Bakterium überwintert im dichten bis unter die Wasseroberfläche reichenden Wurzelwerk der Wirtspflanzen, vermehrt sich dort und wird während der Sommermonate ins Wasser ausgeschieden. Die Ursache bzw. Herkunft der Kontamination des Gewässers ist unbekannt.

II. .

1. Die LfL ist nach 5 59 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich Land- und Forstwirtschaft (ZUVLFG) zuständig für die Überwachung und Bekämpfung des Auftretens von Schadorganismen der Pflanzen.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Gewässerabschnitte konnten aus dem Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung vom 15.05.2008 genommen werden, nachdem in den entnommenen Wasserproben keine Erreger der Schleimkrankheit der Kartoffel mehr nachgewiesen wurden.

3. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG) und gilt damit 2 Wochen nach Bekanntgabe als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Fortsetzung Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe unten Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung").

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird, ist der Widerspruch einzulegen bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Menzinger Straße 54
80638 München.

Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehenen Dokuments: poststelle@LfL.bayern.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 91522 Ansbach, Promenade 24-28, Postfachanschrift: Postfach, 616, 91511 Ansbach erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wenn unmittelbar Klage erhoben wird, ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 91522 Ansbach, Promenade 24-28, Postfachanschrift: Postfach, 616, 91511 Ansbach zu erheben. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf.

2. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig wird.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach 5 6 Abs. 5 Satz 3 KartRingfV. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 1 KartRingfV ordnungswidrig. Dies kann gemäß § 68 Abs. 1 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu € 50.000.-- geahndet werden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Institut für Pflanzenschutz, den 28.09 21

Jakob Maier, Institutsleiter